

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-Mail

An alle Verbände der Kreditwirtschaft

24.06.2009

GZ: BA 54-FR 2210-2008/0001 (Bitte stets angeben)

Konsultation 03/2009 - Neufassung der Mindestanforderungen an das
Risikomanagement - MaRisk
Veröffentlichung des zweiten Entwurfs

Anlagen: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Inhalte des ersten MaRisk-Entwurfs vom 16.02.2009 intensiv im MaRisk-Fachgremium diskutiert wurden, freue ich mich, dass ich Ihnen nun den zweiten Entwurf zuleiten kann. Änderungen gegenüber der aktuellen MaRisk-Fassung habe ich zur leichteren Nachvollziehbarkeit farblich gekennzeichnet.

Bevor ich auf fachliche Aspekte eingehe, möchte ich mich zunächst bei den Mitgliedern des Fachgremiums bedanken. Experten aus kleineren und größeren Instituten, Prüfer, Verbandsvertreter sowie Aufseher diskutierten den Entwurf in einer ausgesprochen konstruktiven Atmosphäre. Für viele offene Punkte konnten wir praxismgerechte Lösungen finden.

Gegenüber der Entwurfsfassung vom 16.02.2009 sind vor allem die folgenden Änderungen von Relevanz:

Risikotragfähigkeit (AT 4.1 Tz. 4-E)

Verfügt ein Institut über kein geeignetes Verfahren zur Quantifizierung von Risiken, so hat es hierfür auf der Basis einer „Plausibilisierung“ einen Risikobetrag festzulegen. Bei dieser Anforderung wurde die Frage aufgeworfen, ob bei solchen Risiken (bspw. Reputationsrisiken) überhaupt eine Plausibilisierung möglich ist. M.W. ist es in der Praxis nicht unüblich, dass derartige Plausibilisierungen auf der Grundlage einer qualifizierten Expertenschätzung durchgeführt werden. Ich habe daher den Regelungstext entsprechend ergänzt.

Bankenaufsicht

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Referat BA 54
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25

60439 Frankfurt
Lurgiallee 12

Stresstesting (AT 4.3.2 Tz. 6-E)

Gegenstand der Diskussion im Fachgremium war die Frage, ob an die geforderte Berücksichtigung der Ergebnisse der Stresstests bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit immer auch eine Kapitalunterlegung geknüpft ist. Dies muss allerdings, je nachdem welcher Zweck mit einem Stresstest verfolgt wird, nicht zwangsläufig der Fall sein. Im Vordergrund steht vielmehr eine kritische Reflexion der Ergebnisse der Stresstests. Zudem sollte das Institut auf der Basis der Stresstests ergründen, ob und ggf. inwieweit Handlungsbedarf besteht. Der identifizierte Handlungsbedarf muss je nach Zweck des Stresstests allerdings nicht zwingend zu einer Kapitalunterlegung führen. Es sind auch andere Handlungen denkbar, um den Ergebnissen der Stresstests Rechnung zu tragen (bspw. verschärfte Überwachung der Risiken, geschäftspolitische Anpassungen).

Vergütung (AT 7.1 Tzn. 4 und 5-E)

Ich habe die Diskussion im Fachgremium zum Anlass genommen, bei den Anforderungen zu den Vergütungssystemen stärker zu differenzieren. Anforderungen allgemeiner Natur beziehen sich grundsätzlich auf alle Vergütungssysteme des Instituts (bspw. Kompatibilität mit den Strategien). Besondere Anforderungen gelten für die variable Vergütung von Geschäftsleitern und Mitarbeitern, die hohe Risikopositionen begründen können (bspw. Berücksichtigung von zukünftigen negativen Entwicklungen). Diese Differenzierung korrespondiert auch mit einschlägigen Regelungen auf internationaler Ebene (Financial Stability Board) und der geplanten CRD-Änderungsrichtlinie.

Risikokonzentrationen (AT und BTR 1)

Da es unter systematischen Gesichtspunkten von Vorteil ist, habe ich die Anforderungen des Moduls BTR 5 (Konzentrationsrisiken) in den allgemeinen Teil AT überführt. Spezielle Anforderungen an Adressrisikokonzentrationen finden sich zudem im Modul BTR 1 (Adressenausfallrisiken). Inhaltliche Konsequenzen hat diese Verschiebung grundsätzlich nicht. Im Zusammenhang mit dem Management von Risikokonzentrationen möchte ich ferner darauf hinweisen, dass die Anforderungen keinen „Zwang zur Diversifizierung“ statuieren (bspw. bei spezialisierten oder regional tätigen Instituten). Ebenso wenig soll die Existenz von Risikokonzentrationen per se abgestraft werden. Mir geht es in erster Linie darum, dass sich die Institute – schon aus Eigeninteresse – entsprechend intensiv mit ihren jeweiligen „Klumpen“ auseinandersetzen.

Seite 3 | 3

Bezüglich des Umsetzungsprocederes besteht aus meiner Sicht noch Klärungsbedarf. Ich werde daher diesbezüglich in Kürze mit den Verbänden der Kreditwirtschaft in Kontakt treten. Ich bitte Sie, Ihre Stellungnahmen zum zweiten Entwurf der Deutschen Bundesbank und der BaFin postalisch oder via E-Mail (B30_MaRisk@bundesbank.de, konsultationbafin.de) bis zum **15.07.2009** zuzuleiten.

Dieses Schreiben sowie die Anlagen sind unter www.bafin.de/Konsultationen und auf der Internetseite der Bundesbank abrufbar. Ich beabsichtige, die Stellungnahmen zum zweiten Entwurf im Internet zu veröffentlichen. Daher bitte ich Sie mir mitzuteilen, wenn Sie mit einer Veröffentlichung Ihrer Stellungnahme oder deren Weitergabe an Dritte **nicht** einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Happel

Dieses Schreiben wurde elektronisch übersandt und enthält daher keine Unterschrift.